

Mittwoch, 12. Dezember 2001

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 56
Anhang Punkt 4.1

4.1. Für die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 **Absatz 2 Buchstabe a** kann eine Unterstützung durch die Gemeinschaft gewährt werden.

4.1. Für die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 kann eine Unterstützung durch die Gemeinschaft gewährt werden.

Die durchzuführenden Maßnahmen können durch Dienstleistungsaufträge im Anschluss an Ausschreibungen (die 50 % der Gesamtmittel nicht überschreiten dürfen) oder durch Zuschüsse zwecks Kofinanzierung mit anderen Geldgebern finanziert werden. Im letztgenannten Fall darf der von der Gemeinschaft geleistete Zuschuss 80 % der dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen. Zur Unterstützung von Projekten in Beitrittsländern kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der Kosten übernehmen.

Abänderung 57
Anhang Punkt 4.3a (neu)

4.3a. Innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Verabschiedung und Umsetzung der notwendigen Änderungen und praktischen Vorkehrungen, die der Weiterentwicklung der allgemeinen Ziele des Programms und den geeigneten strukturellen Vorkehrungen dienen, welche die Einrichtung eines Koordinationszentrums mit dem Ziel der umfassenden und dauerhaften Koordinierung des Programms sicherstellen. Die Ausgaben für technische Hilfe und Verwaltungshilfe für die strukturellen Vorkehrungen und die sich daraus ergebenden Aktivitäten werden aus den Gesamtmitteln des Programms finanziert. Zu diesem Zweck wird die Stellungnahme des in Artikel 9 genannten Ausschusses eingeholt.

14. Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung *II**

A5-0408/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (10593/1/2001 – C5-0413/2001 – 1999/0259(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10593/1/2001 – C5-0413/2001),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1999) 654)⁽²⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2000) 861)⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 22.6.2001, S. 160.

⁽²⁾ ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 70.

⁽³⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 346.

Mittwoch, 12. Dezember 2001

- gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0408/2001),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

 GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

 ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

 Abänderung 4
 Artikel 13 Absatz 2

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Wiederausfuhr von außerhalb der Gemeinschaft erzeugten zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, die den Anforderungen dieser Richtlinie nicht genügen, in das Ausfuhrdrittland zuzulassen. Diese Wiederausfuhr von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen in das Ausfuhrdrittland darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde des Ausfuhrdrittlandes umfassend darüber informiert worden ist, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen die betreffenden zur Tierernährung bestimmten Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht in den Verkehr gebracht werden konnten.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Wiederausfuhr von außerhalb der Gemeinschaft erzeugten zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, die den Anforderungen dieser Richtlinie nicht genügen, in das Ausfuhrdrittland zuzulassen. Diese Wiederausfuhr von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen in das Ausfuhrdrittland darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde des Ausfuhrdrittlandes **ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, nachdem sie** umfassend darüber informiert worden ist, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen die betreffenden zur Tierernährung bestimmten Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht in den Verkehr gebracht werden konnten.

 Abänderung 2
 Artikel 14 Absatz 1

(1) Die Richtlinie 1999/29/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B jener Richtlinie festgesetzten Fristen für die Umsetzung der in Anhang III Teil A der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Richtlinien zum ... (*) aufgehoben.

(1) Die Richtlinie 1999/29/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B jener Richtlinie festgesetzten Fristen für die Umsetzung der in Anhang III Teil A der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Richtlinien zum ... (*) aufgehoben.

(*) **18 Monate** nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

(*) **Sechs Monate** nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

 Abänderung 3
 Artikel 15 Absätze 1 und 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem ... (*) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem ... (*) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem ... (***) an.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem ... (*) an.

(*) **12 Monate** nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

(*) **Sechs Monate** nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

(**) **18 Monate** nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.
